Wien, Donnerstag, den 25. Mai 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 21.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Organisation und Instanzenzug der politischen Behörden in Oesterreich.

(Schluß.)

Ich habe es versucht, die Aufmerksamkeit auf einige factische Verhältnisse unseres Verwaltungslebens zu lenken. Es wurde gezeigt, erstens, daß speciell in der politischen Verwaltung, die im Wesen ihrer Behördenstufen liegende Differenzirung ihrer Aufgaben sich verwischt hat, zweitens, daß sie hiebei in eine Nachahmung der Gerichtsorgane verfallen seien, und drittens, daß dies nicht zu ihrem Vortheile ausgeschlagen sei. Zugleich aber wurde wenigstens angedeutet, daß bei den übrigen Zweigen der staatlichen Verwaltung dieses Uebel sich nicht in gleichem Maße zeigt. Wenn sich nun die Frage aufdrängt, ob und wie eine Remedur zu schaffen sei, so müßte eine Erklärung dafür gesucht werden, warum gerade hier die politische Verwaltung hinter der Fachverwaltung zurücksteht. Eine gründliche und erschöpfende Erklärung bedürfte wohl eines genauen historischen Nachweises, wie der gesammte Behördenorganismus in Oesterreich sich gebildet und wie er sich specialisirt hat. Dies würde zu weit führen und ich muß mich darauf beschränken, den Kernpunkt hervorzuheben.

Die historische Verwaltungseinheit war nicht die Gesammtheit, sondern das einzelne Kronland; der Vorgang bei der Bildung des Staates war daher nicht der, daß der Staat in Verwaltungsbezirke eingetheilt wurde, sondern umgekehrt der, daß der Staat aus Verwaltungsbezirken zusammengesetzt wurde. Daraus ergibt sich nothwendig zweierlei:

1. Von einer rationellen und gleichmäßigen Eintheilung des Staatgebietes in gleichwerthige Verwaltungsgebiete ist keine Rede; eine vernünftige Departementseintheilung, wie etwa in Frankreich, ist ausgeschlossen, sondern Verwaltungsgebiete von ungleicher Größe und Einwohnerzahl und ungleicher Verwaltungswerthigkeit sind nun einmal da. So große Unterschiede, wie in Oesterreich bestehen wohl nirgends: Verwaltungsgebiete wie Galizien von 78.000 km² und wie Schlesien mit 5000 km². Da nun der Staat diese Unterschiede nicht zu beseitigen vermag, so muß er — um überhaupt eine Verwaltung zu ermöglichen — diesem Zustande ein Paroli bieten. Der absolute Staat erblickte dieses Mittel darin, daß er trachtete, jedem Einzelfalle die Fähigkeit zu geben, bis an die Centrale vorzudringen. Dieses „Alles an sich ziehen, jedes Detail an sich kommen lassen" ist denn auch die Tendenz des centralisirenden Absolutismus im vorigen Jahrhundert, und es scheint mir hierin ein gewisser Zusammenhang zu liegen zwischen irrationeller Kronlandseintheilung einerseits und dem geschilderten Ueberwuchern der Instanzenzüge andererseits.

1848 trat bekanntlich ein Kampf ein, der nicht bloß eine Auflehnung gegen den Absolutismus, sondern auch eine Wiederbelebung der centrifugalen Kronlandskräfte bedeutete. Dieser Kampf fand seinen vorläufigen Abschluß in den Staatsgrundgesetzen von 1867, die für unsere Frage ein eigenthümliches Compromiß bedeuten.

1. wird hier eine Reihe von Verwaltungsaufgaben aus der Liste der Staatsthätigkeit gestrichen, sie werden als autonome Angelegenheiten den Gemeinden und Landesausschüssen überwiesen und gelangen nicht mehr an die centrale Spitze;

2. bleibt bei den nunmehr erübrigenden staatlichen Angelegenheiten das frühere Princip um so mehr aufrecht; sie sind in allen Einzelfällen der centralen Spitze zugänglich. Hier könnte man nun einwenden, daß eben durch dieses Compromiß unser Problem des vielfachen Instanzenzuges wesentlich an Bedeutung verloren habe, da ja der vielfache Instanzenzug für viele (autonome) Fälle weggefallen sei. Allein darauf ist zu entgegnen:

1. daß die relativ wichtigsten Verwaltungsangelegenheiten ja doch die staatlichen sind und bleiben,

2. daß diese innerhalb eines halben Säculums bei den wachsenden Culturaufgaben des Staates so sehr zugenommen haben, daß jener Theil heute bedeutungsvoller ist, als damals das Ganze war.

3. Und noch ein Drittes darf nicht übersehen werden: In gewisser Beziehung hat die Periode von 1848—1867 eine wesentliche Verschärfung herbeigeführt. Wir sind heute so daran gewöhnt, mit den historisch-politischen Individualitäten als Verwaltungseinheiten zu rechnen, daß wir ganz daran vergessen, daß eigentlich die vormärzliche Eintheilung diesen Individualitäten weit weniger Rechnung trug, als es heute der Fall ist. Bis 1849 bestanden zehn politische Landesstellen, und die größere Hälfte derselben umfaßte mehr als ein Kronland: die Landesstelle in Linz verwaltete Oberösterreich und Salzburg; die Landesstelle in Laibach verwaltete Kärnten und Krain; die Landesstelle in Brünn verwaltete Mähren und Schlesien; die Landesstelle in Lemberg verwaltete Galizien und Bukowina — eine Combination, die heute nur noch der Fall ist bezüglich der Landesstelle Innsbruck (Tirol und Vorarlberg) und jener in Triest (Triest, Görz und Gradiska). Der Vermehrung der politischen Landesstellen von zehn auf die heutigen vierzehn war ein Product der Verfassung von 1849. Durch diese wurden Salzburg, Kärnten, Schlesien und Bukowina als selbstständige Kronländer erklärt und ihnen ein Anspruch auf selbstständige Landesverwaltung gewährt. Betrachtet man die Flächenräume der damals auseinandergerissenen staatlichen Verwaltungsgebiete, so ergibt sich etwas sehr Merkwürdiges, denn:

Oberösterreich und Salzburg umfassen zwölf und acht, also zusammen 20.000 km², Kärnten und Krain umfassen zehn und zehn, also zusammen 20.000 km², das ist fast genau so viel, wie andere Kronländer mittlerer Größe, wie Niederösterreich mit rund 20.000 km², Steiermark mit 22.000 km², Mähren mit rund 22.000 km², Tirol und Vorarlberg mit rund 29.000 km².

Da nun auch Galizien vorübergehend getheilt wurde in eine östliche und eine westliche Hälfte, so hätten wir — von Böhmen als dem damals größten und dem Küstenlande als dem damals kleinsten Verwaltungsgebiete abgesehen — eigentlich annähernd große politische Verwaltungsgebiete zwischen 20—30.000 km² besessen und die außerordentliche Ungleichheit ist also vornehmlich auf jene Zeit von 1848 bis 1867 zurückzuführen, wodurch eine bedeutende Verschärfung der Gegensätze in der politischen Verwaltung herbeigeführt wurde. Dies Alles gilt aber nur für die politische Verwaltung im eigentlichen Sinne, keineswegs für die Fachverwaltung (inclusive Justizverwaltung und Rechtsprechung). Diese haben sich nach und nach aus der allgemeinen Verwaltung ausgeschieden und sich nach rationellen Gesichtspunkten organisiren können. Am deutlichsten sieht man dies bei den modernsten Verwaltungszweigen (Eisenbahn-, Handels-, Post-), aber auch schon bei älteren Fachverwaltungen (Landesvertheidigung); ja man darf fast den Satz aussprechen: Je moderner ein Verwaltungszweig in Oesterreich, desto unabhängiger ist er von der Kronlandseintheilung. So unterstehen dem Eisenbahnministerium zehen Staatsbahndirectionen, dem Handelsministerium zehn Postdirectionen, demselben Ministerium zehn Aichinspectorate, dem Landesvertheidigungsministerium neun Territorial-(Corps-)Commanden. Es kehren hier also Zahlen wieder, die wir schon kennen, die Zahlen neun und zehn, die vor dem Jahre 1848 einer gleichmäßigen Eintheilung entsprechen. Aber auch Abweichungen nach entgegengesetzter Richtung kommen vor (20 Gewerbeinspectorate, 29 Handelskammern 2c.).

Im ersten Falle wurden kleine Kronländer zusammengefaßt; im zweiten Falle große Kronländer untertheilt, in beiden die politische Eintheilung in den Hintergrund gedrängt.

Ein interessantes Beispiel bietet das Unfallversicherungsgesetz vom Jahre 1887: „In der Regel soll für jedes Land eine solche Versicherungsanstalt gegründet werden", aber das Ministerium des Innern „wird ermächtigt, entweder in einem und demselben Lande mehrere Versicherungsanstalten oder für mehrere benachbarte Länder eine Versicherungsanstalt zu errichten", d. h. doch mit anderen Worten: Eigentlich wäre es recht hübsch, wenn die politische Eintheilung maßgebend wäre, aber die praktischen Rücksichten, zumal in Geldfragen, zwingen uns, hievon abzusehen. Eine derartig rationelle Eintheilung ermöglicht es, jeder Behördenstufe differenzirte Aufgaben zuzuweisen, während es von Vorhinein wenig Sinn hat, das Pensum der Last genau abzuwägen, für Zwischenstellen, die einmal 78 und das anderemal fünf Einheiten umfassen. Hiemit glaube ich, sei von selbst der Weg gegeben, den eine Remedur der Verwaltung in Oesterreich gehen müßte; es heißt: möglichste Loslösung zahlreicher Verwaltungszweige aus dem allgemeinen Begriffe der politischen Verwaltung, rationelle Organisirung nach Fachverwaltungen. Aus dem allgemeinen Sammelbegriffe des Politicums haben sich ja schon bisher einzelne Zweige losgelöst. Diese Specialisirung, die bisher, fast unbewußt der Noth folgend, geduldet wurde, müßte bewußt gefördert werden.

Ich halte es für gar nicht utopisch, daß der staatliche Einfluß auf das gesammte Gewerbewesen, die Industrie, Vereine (inclusive Actiengesellschaften), Matrikenwesen, Sanität, Straßen, öffentliche Bauten 2c. von der politischen Verwaltung losgelöst und Fachverwaltungen zugewiesen werden, die dann Unterorgane nach rationellen Grenzen und nicht nach Kronländern erhalten. Darüber allerdings muß man sich klar sein, daß dann die politische Eintheilung aufhört, das Knochengerüst der übrigen Verwaltung zu sein. Wer dies beklagt, dem sei erwidert:

1. daß dies die naturgemäße Fortentwicklung eines gesunden Gedankens sei, die doch nicht aufgehalten werden kann,

2. daß ja die politische Eintheilung in aller Stille schon weit mehr aufgehört hat, dieses Knochengerüst zu sein, und zwar nicht bloß bezüglich der Kronlandseintheilung, von der bisher die Rede war, sondern auch bezüglich der untersten Eintheilung der politischen Bezirksbehörden. Gerade die modernsten Institute haben sich auch hier sozusagen in aller Stille von der politischen Bezirkseintheilung abgekehrt und eine andere Anlehnung gesucht, die ihnen sonst ferne liegt, nämlich an jene der Bezirksgerichte, z. B. die Gebiete der Schubconcurrenz, Straßenconcurrenz, Verpflegsstationen, Armenbezirke, Militärtaxcommissionen, Bezirkskrankencassen 2c. Mit dem obigen Vorschlage würden viele Uebelstände beseitigt, die sich aus der gebundenen Organisation der politischen Verwaltung, und viele Vortheile erreicht, die sich aus der freien Organisation der Fachverwaltungen ergeben. Aber schließlich bleibt immer noch ein großes Gebiet übrig, das nicht ohne Rest aufgeht, weil es den politischen Bezirksbehörden verbleiben muß, und hier bleibt die aufgeworfene Frage in ihrem ganzen Umfange bestehen. Die Frage ist daher, was soll geschehen, um hier Dem abzuhelfen, was wir als Schwäche der Verwaltung bezeichnet haben?

Da in dem Ueberwuchern des Instanzenzuges eine Hauptursache dieser Schwäche erkannt wurde, so wäre die radicale Lösung naheliegend, eine oder mehrere Instanzen abzuschaffen. Da die bestehenden Instanzen sich als zu zahlreich erwiesen haben, so läge darin gewiß ein Fortschritt; aber es wäre dies doch nur eine rein mechanische und darum unbefriedigende Lösung, denn es tritt sogleich die Frage auf, welche Instanz soll cassirt werden?

Schneiden Sie einfach die oberste Instanz fort, so erfüllen Sie allerdings einen heißen Wunsch jener politischen Parteien, die eine Decentralisation als Heil ausrufen; schalten Sie einfach die mittlere Instanz aus, so ist das Ministerium erst recht die Stätte für Specialentscheidungen und dasselbe verliert die übersichtliche Leitung ganz. Dies sind die naturgemäßen Bedenken jeder mechanischen Lösung.

Eine befriedigende Lösung gehört zu den schwierigsten Problemen der politischen Verwaltung; aber sie muß versucht werden, und zwar am meisten in einem Staate, wo die Verwaltung eines der wichtigsten Bindeglieder ist. Ich gestehe, diese Lösung nicht gefunden zu haben, wohl aber möchte ich einen kleinen Beitrag zu bringen versuchen.

Die rein mechanische Ausschaltung einer Instanz — wurde bereits gesagt — genügt nicht. Ich erblicke darin auch keine Lösung des Problems, wohl aber ein einzelnes negatives Postulat, das vor Allem erfüllt werden muß. Dieses negative Postulat möchte ich so formuliren: Es darf innerhalb der Verwaltungsbehörden nicht öfter als einmal überprüft werden, d. h. jede Recursinstanz ist zugleich abschließende Instanz innerhalb der Stufen der Verwaltungsbehörden.

Die positive Frage, wer die erste, wer die letzte entscheidende Vewaltungsbehörde sein soll, ist damit in keiner Weise präjudicirt. Zur Lösung dieser Frage aber möchte ich auf den Ausgangspunkt unserer Erörterung zurückkehren. Hier wurde davon ausgegangen, daß die dreifache Gliederung der staatlichen Verwaltungsbehörden keine zufällige Erscheinung sei, daß sie vielmehr begründet sei im Wesen der Verwaltung, daß es aber ebenso im Wesen dieser Einrichtung begründet sei, daß jeder Stufe eine besondere Aufgabe zufalle. Ins Concrete übersetzt, würde das bedeuten: eine Revision der gesammten Competenzverhältnisse der einzelnen Behördenstufen nach der Richtung, ob sie mit ihrem Wirkungskreise diesen Aufgaben entsprechen. Diese kritische Revision würde also nach den eingangs erwähnten Principien dahin führen, daß

1. die unterste Behörde nur zu dienen hat für die Detailausführung staatlicher Geschäfte und für die Bedürfnisse der Bevölkerung nach einer localnahen staatlichen Behörde. Daraus ergibt sich, daß ihr eine Reihe von Agenden abgenommen werde könne, die dieses Kriterium nicht besitzen. Diese würden schon in erster Instanz der Landesstelle zufallen (was bei dem wachsenden Verkehre wesentlich erleichtern würde), und damit wird von selbst eine Instanz entfallen.

2. Die zweite wichtige Forderung wäre die nach Control- und Inspectionsorganen auch bei der politischen Landesverwaltung; nicht gelegentliche feierliche Visiten, sondern gründliche nüchterne Visitationen, und diese würden manche Beschwerde überflüssig machen.

3. Die wichtigste Forderung aber wäre, daß dem Ministerium die Leitung in energischerer Weise zufalle, als bisher, was denkbar ist mit der Schaffung eines Fachverordnungsblattes auch für Angelegenheiten der politischen Verwaltung, in welchem das Ministerium alle principiellen Weisungen redigirt zum Ausdrucke bringt. Hiebei möchte ich auf eine etwas ferne liegende Analogie hinweisen: Bekanntlich faßten die römischen Prätoren die Grundsätze ihres Verfahrens

in einem Edict zusammen, das alle Jahre redigirt für ihre Amtszeit bindende Principien enthalten sollte, unter Ausscheidung des Veralteten, Widerspruchsvollen und politisch Unbrauchbaren.

Einen analogen Gedanken würde ich für unsere Verwaltung für einen glücklichen halten. Jetzt erlassen das Ministerium und ebenso die Landesstellen, ja die Bezirksbehörden „anläßlich zufällig vorgekommener Fälle“ eine Unzahl von Normen in bunter Fülle, Gelegenheitsproducte, die naturgemäß unter einander nicht immer im Einklange stehen, keine Frage erschöpfend begründen, sich unter einander theilweise aufheben und im Laufe der Jahre einen unentwirrbaren Wust bilden.

Mein Vorschlag ginge nun dahin, daß in bestimmten Zeiträumen (3—5 Jahren) diese Normen redigirt, von den zufälligen Beigaben, die ihrer Entstehung anhaften, befreit und Alles ausgeschieden werde, was als widerspruchsvoll und unhaltbar gilt. Dieses periodisch redigirte Normenwerk würde ein Edict repräsentiren, welches den politischen Behörden das so sehr entbehrte Handwerkzeug an die Hand gäbe, welches ihnen bei den gerade in der politischen Verwaltung so zahlreich sich genau wiederholenden Einzelfällen die Willensmeinung der Regierung klarlegt. Von allen sonstigen Vortheilen abgesehen, hätte dies speciell für unsere Frage eine weitreichende Bedeutung; die weitaus überwiegende Zahl der durch alle Instanzen sich hindurch schleppenden Recurse in Verwaltungssachen entstehen dadurch, daß die Parteien Grund zu der Annahme haben, die Unterbehörden haben eine mißverständliche Auffassung von dem Willen der Leitung. Diese Beschwerden könnten an Zahl wesentlich abnehmen; jedenfalls würde eine Beschwerdeinstanz genügen, wenn der Wille der Leitung in unzweideutiger Weise kundgegeben ist.

Die Durchführung dieser Vorschläge würde allerdings nur eine theilweise Remedur der Zustände der politischen Verwaltung bedeuten, aber im Vereine mit der früher angedeuteten Specialisirung der Fächer könnte doch schon Bedeutendes geleistet werden; denn, es läßt sich nicht leugnen: die politische Verwaltung befindet sich in einem Zustande der Unfruchtbarkeit. Statt vieler Beispiele genüge, darauf hinzuweisen, daß das ganze politische Strafverfahren auf veralteten Normen beruht, die aus den Fünfziger-Jahren stammen; ja daß das ganze politische Verfahren überhaupt durch einige unzulängliche Normen jener Zeit geregelt ist und daß sich eine Remedur finden würde, die allerdings ausgehen müßte von einer wohlinformirten leitenden Behörde, welche den Stoff beherrscht in einer Weise, die hinausreicht über die Erledigung von Einzelfällen.

Viel spielen nationale und politische Schwierigkeiten mit und mangelnde Grundsätze hinsichtlich der Personenauswahl. Aber es wird immerhin möglich sein, auch hier günstig einzuwirken, sobald eine Specialisirung der Aufgaben eintritt und die Fachmänner zur Geltung kommen. Dies sind Fragen, die besonders zu erörtern wären, aber immerhin ist dafür das hier Besprochene Vorbedingung.

Mittheilungen aus der Praxis.

Für eine Schule, deren Sprengel nicht wenigstens eine ganze Ortsgemeinde umfaßt, kann ein eigener Ortsschulrath nicht errichtet werden.[1]

Die Ortsgemeinde (Marktgemeinde) Fraßlau im Bezirke Franz besteht aus achtzehn Ortschaften. Von denselben sind zwölf zur Volksschule Fraßlau, zwei, u. zw. die Ortschaften Letusch und Podgorje, zur neu errichteten Volksschule Letusch, drei zur neu errichteten Volksschule Rabendorf und eine zur Volksschule Gomilsko eingeschult.

Gelegentlich der Errichtung der Volksschule Letusch wurde dieselbe dem Ortsschulrathe Fraßlau unterstellt. Die Insassen des nur aus den Ortschaften Letusch und Podgorje bestehenden Schulsprengels Letusch beklagten sich nun wiederholt über Vernachlässigung ihrer nach harten Kämpfen errichteten, nur provisorisch und äußerst mangelhaft untergebrachten Schule seitens des Ortsschulrathes Fraßlau und baten wiederholt um Errichtung eines eigenen Ortsschulrathes.

Der steiermärkische Landesschulrath hat diese Gesuche mit den Erlässen vom 11. Mai und 11. October 1898, ZZ. 3257 und 7470 aus folgenden, theilweise aus einem früheren Ministerialerlasse abgeleiteten Gründen abgelehnt:

Nach § 1 lit c des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869, Nr. 11 L.-G.-Bl., ist für jede Schulgemeinde ein Ortsschulrath zu errichten. Gemäß § 4 desselben Gesetzes besteht die Schulgemeinde „aus einer oder mehreren Ortsgemeinden oder Theilen davon“. Daraus folge, daß eine Schulgemeinde wenigstens aus einer ganzen Ortsgemeinde bestehen müsse, welche Voraussetzung im vorliegenden Falle deshalb nicht zutreffe, weil der Schulsprengel Letusch nur aus zwei zur Gemeinde Fraßlau gehörigen Ortschaften besteht.

Ein drittes recursähnliches Gesuch von Steuerträgern des Schulsprengels Letusch wurde vom Landesschulrathe dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorgelegt, welches demselben mit dem Erlasse vom 27. April 1899, Z. 1628, aus den in den abweislichen Erledigungen des Landesschulrathes angeführten Gründen keine Folge gab.

Bemerkung des Einsenders:

Aus diesen Entscheidungen ergibt sich somit obiger Rechtssatz. Derselbe muß mit einigem Vorbehalte aufgefaßt werden, da er auf einer Verwechslung der Begriffe „Schulgemeinde“ und „Schulsprengel“ zu beruhen scheint. Nach diesem Grundsatze könnte auch für die Schule Fraßlau kein eigener Ortsschulrath bestehen, weil ja auch der Schulsprengel Fraßlau nur einen Theil des Gebietes der Gemeinde Fraßlau umfaßt; es müßte vielmehr die Schule Fraßlau entweder dem Ortsschulrathe Rabendorf oder jenem in Gomilsko, somit dem Ortsschulrathe einer viel unbedeutenderen Schule unterstellt werden. Hiernach könnte für die Schule einer großen Gemeinde, eventuell einer Markt- oder Stadtgemeinde, deren Sprengel kleiner ist als das Gemeindegebiet — in das letztere hineinfällt — ein Ortsschulrath nicht errichtet werden. Die Richtigkeit dieses Satzes kann nicht zugegeben werden. Die betreffende Gemeinde ist ja der einzige locale Concurrenzfactor, sie bestreitet allein die sachlichen Erfordernisse für ihre Schule. Die Kosten werden auf die ganze Ortsgemeinde und nicht ortschaftsweise aufgetheilt, alle Steuerträger der ganzen Gemeinde haben zu den Schulerhaltungskosten beizutragen, auch jene, deren Häuser zu fremden Schulen eingeschult sind. In dem Inbegriffe der zu einer Schule concurrenzpflichtigen Steuerträger liegt aber das Wesen der Schulgemeinde, und muß eine solche auch dann bestehen, wenn eine Gemeinde eine Schule allein erhält, gleichzeitig und nebenbei aber auch zu fremden Schulen eingeschult ist. In einem solchen Falle deckt sich ideell die Schulgemeinde mit der Ortsgemeinde, wenn auch der Sprengel der Schulgemeinde ein kleinerer ist als das Gebiet der Gemeinde.

Dieser Auffassung steht der Wortlaut des § 4 des steiermärkischen Schulaufsichtsgesetzes nicht entegegen; die Worte „oder Theile davon“ dürfen eben nicht nur auf den Plural der „mehreren Ortsgemeinden“, sondern müssen auch auf dem Singular „einer Ortsgemeinde“ bezogen werden.

Anderseits ist es aber im vorliegenden Falle ganz richtig, daß die Errichtung einer Schulgemeinde Letusch und somit auch die Errichtung eines Ortsschulrathes daselbst nicht bewilligt werden konnte. Die Begründung liegt jedoch darin, daß Eine Ortsgemeinde nicht zwei Schulgemeinden umfassen und daher nicht zwei Ortsschulräthe besitzen kann.

M.-G.

Literatur.

Das steiermärkische Sanitätswesen im Jahre 1896 und dessen Entwickelung in den letzten 25 Jahren. Verfaßt im Statthalterei-Sanitätsdepartement, redigirt von Dr. August Schneditz, k. k. Statthaltereirath und Landes-Sanitäts-Referent und Dr. Adolf Kutschera Ritter von Aichbergen, k. k. Bezirksarzt. Mit 29 Tafeln und 104 Tabellen. Graz 1898. Im Verlage der steiermärkischen Statthalterei.

In der schlichten Absicht einer Schilderung der steirischen Sanitätsverhältnisse führt sich hier ein Werk ein, welches in seinem Inhalt weit über den Rahmen dessen, was der Titel verspricht, hinausgeht. Nicht nur außerordentlicher Fleiß sondern ebenso sehr die Liebe zum Gegenstande haben hier den Verfassern die Feder geführt und so finden wir in dem 346 Seiten in Großquartformat starken Buche neben den rein fachwissenschaftlichen Abschnitten Vieles, was interessante Einblicke

[1] Vergleiche hiezu das Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 22. Februar 1894, Z. 739 (Budwinski-Sammlung Nr. 7744).

in die volkswirthschaftlichen Verhältnisse der Steiermark gewährt und deßhalb von allgemeinem, großem Interesse ist.

Der erste Abschnitt Seite 3—44 behandelt die Bewegung der Bevölkerung, geordnet nach Jahrgängen und den politischen Bezirken, welche überdies auch noch in die großen Gruppen: Ober-, Mittel- und Untersteiermark zusammengefaßt erscheinen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei dem Unterabschnitt „Geburten" zugewandt, welcher von den Gesichtspunkten der Legitimität, der Todtgeburten und der sachverständigen Geburtshilfe eingehend behandelt ist. Aus dem nächstfolgenden Unterabschnitt „Sterblichkeit" erfahren wir neben vielem Anderem, daß in den letzten zwanzig Jahren die Abnahme der Sterblichkeit in Steiermark mehr als doppelt so groß gewesen als in ganz Oesterreich, und daß die Sterblichkeit im Säuglingsalter in neuester Zeit in entschiedenem Rückgange begriffen ist. Daran reiht sich eine von sorgfältigen Tabellen begleitete Betrachtung der Sterblichkeit nach den Todesursachen, auf welche als Anhang zu dem gesammten Abschnitt die Assentirungsergebnisse des Jahres 1896 folgen.

Im zweiten Abschnitte (Seite 45—124) erfahren die Infectionskrankheiten und Epidemien für den Zeitraum von 1890—1896 eine eingehende Würdigung. An der Hand eines reichlichen statistischen Materials wird hier der erfreuliche Nachweis geliefert, daß die Regelung der Sanitätsorganisation unter Verwerthung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung bereits ihre segensreichen Früchte trägt, insofern sich die Zahl der Todesfälle durch die explosivsten Infetionskrankheiten: Blattern, Diphtherie, Scharlach, Typhus, Ruhr, Masern und Keuchhusten im Vergleich zu dem Decennium 1880—1889 nahezu um die Hälfte vermindert hat. Das beinahe gänzliche Verschwinden der Blattern, die Resultate der Heilserum-Therapie bei Diphtherie, die Darstellung der Influenzaepidemien und ihrer Folgekrankheiten, die merkwürdigen Zickzacksprünge der Masernsterblichkeit u. s. w. sind nur einige besonders hervorragende Punkte dieses wichtigen Abschnittes, welcher mit einem Anhange über das Impfwesen und die Impfstoffgewinnungsanstalten schließt.

Von geradezu allgemeinem volkswirthschaftlichem Interesse ist der dritte Abschnitt über die Heil- und Humanitätsanstalten (Seite 125—222). An dankenswerthe geschichtliche und topographische Mittheilungen über die einzelnen Anstalten schließen sich ausführliche Nachweise über den Krankenstand, Heilerfolge 2c. und über den finanziellen Aufwand. Ein Anhang über die Curorte und Mineralquellen der Steiermark würde als Sonderabdruck in Form eines handlichen Büchleins gewiss das Interesse weiter Kreise erregen erregen und steht nach Form und Inhalt hoch über dem Meisten, was in dieser Hinsicht in den letzten Jahren auf dem Büchermarkt erschienen ist.

Der vierte Abschnitt „Sanitätspflege" (Seite 223—268) behandelt den Verkehr mit Arzneiwaaren und Giften, sodann die Schulhygiene, welche nur darum auf den kurzen Raum von vier Seiten zusammengedrängt erscheint, weil das meiste einschlägige Material schon an früheren Stellen Verwertung gefunden hat, endlich aber das überaus wichtige Capitel der Humanitätspflege. Bei dem Armenwesen, welches durch das Inkrafttreten des neuen Armengesetzes für Steiermark auf ganz neue Grundlagen gestellt ist, können natürlich die Neuerungen und Verbesserungen dieses Gesetzes zunächst nur, wie es die Verfasser thun, vom theoretischen Standpunkte gewürdigt werden. Was aber das bisher in dieser Hinsicht Geschehene betrifft, beweist, daß Steiermark im Humanitätswesen unter den im Reichsrath vertretenen Kronländern eine höchst ehrenvolle Stellung einnimmt. Mit den Resultaten der Unfallsversicherung und einer kurzen Darstellung des Leichenwesens schließt dieser Abschnitt.

Der fünfte und letzte Abschnitt ist dem Sanitätsdienste gewidmet (Seite 269—338) und beleuchtet die Thätigkeit der staatlichen Amtsärzte, des Statthalterei-Sanitätsdepartements und des Landes-Sanitätsrathes, geht dann auf die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden über und bringt im dritten Theile ausführliche Nachweise über das gesammte vorhandene Sanitätspersonale, Aerzte und Wundärzte, Thierärzte und Curschmiede, Hebammen und Apotheker. Ein kurzer Anhang behandelt den hierfür geleisteten Aufwand aus öffentlichen Mitteln.

Der Gebrauch des ganzen Werkes wird durch ein sorgfältig gearbeitetes Sachregister erleichtert. Geradezu glänzend aber ist Dasjenige, was uns die Verfasser an kartographischem Materiale und geographischen Darstellungen nach Art der Hickmann'schen Atlanten bieten. Die Verfasser haben damit ein Werk von dauerndem socialpolitischem Werth geschaffen, welchem wir in der österreichischen Abtheilung der nächstjährigen Pariser Ausstellung wieder zu begegnen hoffen.

Dr. Kreuschner.

Executiv-Polizei und Publicum. Ein Wort zur Klärung und gegenseitigen Würdigung von J. Segger, Polizei-Inspector in Görlitz. Hannöv.-Münden 1898. Verlag von Reinhold Werther.

Wenn das Werk des bekannten Freiherrn von Knigge nicht heutzutage meist mit etwas komischem Beigeschmack citirt zu werden pflegte, wäre man versucht, die vorliegende Schrift einen Knigge für Polizeibeamte zu nennen, denn sie führt sich mit der ausgesprochenen Absicht ein, den unteren Executiv-Organen derselben die Anpassung der strengen Vorschriften der Gesetze und Verordnungen an die Bedürfnisse des täglichen Lebens zu erleichtern. Der Verfasser nennt sein Buch selber „eine Dienstpostille, zu lesen in dienstfreien Stunden und zur Gewinnung eines höheren Standpunktes". Auf dem gedrängten Raum von 48 Großoctavseiten behandelt er, nach einem kurzen Vorwort über die geschichtliche Stellung der Polizei, deren Organisation, sodann deren Aufgaben hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Dieste der Rechtspflege und im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, ferner die Handhabung der Polizeigewalt und das Verhältnis zwischen Polizei und Publicum von den gegensätzlichen Gesichtspunkten aus.

Wenn der Abschnitt über die Organisation begreiflicherweise nur für die specifisch preußischen Verhältnisse von Bedeutung ist, so können die übrigen Theile des Buches unbedingt auf allgemeines Interesse Anspruch machen, um so mehr, als die Darstellung von der Bezugnahme auf positive Gesetzesvorschriften fast gänzlich abstrahirt.

Den breitesten Raum nimmt natürlich die Behandlung der heiklen Frage über das Verhältniß zwischen Polizei und Publicum ein. Denn hier bemüht sich der Verfasser ebenso, die ausübenden Polizei-Organe nach dem lateinischen Satze: „fortiter in re, sed suaviter in modo" vor einer schranken- und kritiklosen Ausübung ihrer Machtbefugnisse zu warnen, als dem Publicum das Widersinnige einer grundlosen Gegnerschaft gegen die im Interesse des Gemeinwohles wirkende Institution vor Augen zu führen.

Alles dieses wird mit einer großen Anzahl von Beispielen aus dem praktischen Leben belegt und da das Ganze sich liest wie ein elegantes akademisches Collegienheft, könnte die Lectüre des Büchleins nicht nur in den Kreisen der Beamtenschaft, sondern auch in den breiten Schichten des Publicums nur Nutzen stiften und einen Baustein bilden zum Aufbau eines ähnlichen achtungsvollen Verhältnisses, wie es zwischen beiden Factoren bekanntermaßen in England herrscht — ein Vorbild, von welchem wir noch recht weit entfernt sind.

Dr. Kreuschner.

Personalien.

Se. Majestät haben den Finanzrath Johann Zitka zum Oberfinanzrathe in Brünn ernannt.

Se. Majestät haben dem Landes-Regierungs-Secretär in Kärnten Leopold Haller den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Postamts-Directors bekleideten Ober-Postverwalter Laurenz Dworžak in Troppau anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizei-Commissär Athur Melé in Graz anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Ober-Ingenieur Friedrich Hasel in Lemberg anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Bauräthes verliehen.

Dem Ober-Bergrathe und Vorstande der Salinen-Verwaltung in Bochnia Stanislaus Oksza R. v. Strzelecki, wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit bekanntgegeben.

Se. Majestät haben dem Adjuncten bei der Tabak-Hauptfabrik in Neutitschein Bernhard Heytschek anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Directors verliehen.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Rechnungsrath Anton Fuchs zum Ober-Rechnungsrathe bei der Statthalterei in Wien ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Rechnungs-Revidenten Otto Gittel und Rudolf Huczera zu Rechnungsräthen bei der Statthalterei in Brünn ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. a. d. M. d. J. hat den Ober-Ingenieur Josef Klose zum Baurathe, den Ingenieur Josef Leis zum Ober-Ingenieur und den Bau-Adjuncten Franz Tuschl zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptsteueramts-Controlor Eduard Rameis zum Hauptsteuereinnehmer und den Steuereinnehmer Franz Holub zum Hauptsteueramts-Controlor für den Dienstbereich der Finanzdirection in Salzburg ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuereinnehmer Franz Jerše, Anton Spotka und Sebastian Kotzbek zu Hauptsteuereinnehmern für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirection in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat die Zoll-Obercontrolore Johann Richter, Josef Fischer, den Zoll-Oberamts-Verwalter Heinrich Riedl und den Zoll-Oberamts-Official Ferdinand Lazar zu Zoll-Oberamts-Controloren in der VII. Rangsclasse bei dem Hauptzollamte in Prag, dann den Zollamts-Verwalter Albin Weller zum Zoll-Oberamts-Verwalter in der VIII. Rangsclasse bei dem Hauptzollamte in Bodenbach-Tetschen ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzwach-Obercommissäre 2. Classe Franz Schmuckenschläger und Mathias Thöni zu Finanzwach-Obercommissären 1. Classe in Tirol ernannt.

Erledigungen.

1 Polizei-Commissärstelle in der IX. Rangsclasse und 1 Polizei-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse bei der Polizeidirection in Krakau bis Ende Mai 1899. (Amtsblatt Nr. 114.)

1 Verwalterstelle in der VIII. Rangsclasse, eventuell 1 Verwaltungs-Adjunctenstelle in der IX., 1 Officialsstelle in der X. und 1 Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei den Wiener k. k. Kranken-Anstalten bis 1. Juni 1899. (Amtsblatt Nr. 110.)

1 Veterinär-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse eventuell eine Bezirks-Thierarztenstelle in der XI. Rangsclasse in Krain bis 1. Juni 1899. (Amtsblat Nr. 110.)

2 Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse bei der politischen Verwaltung in Schlesien bis 15. Juni 1899. (Amtsblatt Nr. 113.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 25 und 26 der Erkenntnisse des administrativ-rechtlichen Theiles, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.